

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 72 (1921)
Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Vertrag

zwischen dem Schweizerischen Forstverein einerseits und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich anderseits

ist zur Förderung und Erleichterung der Familien- und Altersfürsorge der Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins nachstehender Vertrag vereinbart worden.

Art. 1. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt dem Schweizerischen Forstverein von jeder Kapitalversicherung auf den Todesfall,¹ welche ein Mitglied des Schweizerischen Forstvereins auf sein Leben abschließt, für das erste Versicherungsjahr in denjenigen Raten, in welchen die Prämien gezahlt werden, 5% der Versicherungssumme bei gleichzeitigem Erlaß der Polizentage. Diese Vergütung kommt dem Schweizerischen Forstverein zu und findet zu Vereinszwecken Verwendung. Sie darf nicht den einzelnen Mitgliedern ausgerichtet werden.

Die Abrechnung zwischen dem Schweizerischen Forstverein und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt findet halbjährlich, je auf 1. Mai und 1. November statt.

Die Tatsache, daß der Angemeldete Mitglied des Schweizerischen Forstvereins ist, muß gleichzeitig mit der Einreichung des Versicherungsantrages geltend gemacht werden.

Art. 2. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt ferner während der Dauer dieses Vertrages auf den bar zu entrichtenden Prämien von Versicherungen, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgeschlossen worden sind, eine Ermäßigung von 2%, sofern diese Prämien franko nach Abzug der gewährten Reduktion von 2% direkt der Anstalt eingeschickt werden. Diese Vergütung kommt den Versicherungsnehmern zu und wird ebenfalls gewährt für Versicherungen, für welche die Mitgliedschaft nach Abschluß des Versicherungsvertrages erworben oder geltend gemacht wird, sowie für Versicherungen, die von einem Mitglied als Versicherungsnehmer auf das Leben seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder abgeschlossen worden sind. Wer Anspruch auf die Vergünstigungen dieses Artikels erhebt, hat der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt hievon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals auf der Prämie ein, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird.

Der Rabatt von 2% auf den bar zu entrichtenden Prämien wird nur gewährt, wenn alljährlich bei Beginn des Versicherungsjahres, je nach Verlangen der Rentenanstalt eine Erklärung oder ein Ausweis über die noch bestehende Verbandszugehörigkeit vorgelegt wird.

Art. 3. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird bei der Entscheidung über die Aufnahme dem Einfluß des Berufes auf die Lebensdauer billig Rechnung tragen.

¹ Unter Versicherungen auf den Todesfall sind alle Kapitalversicherungen verstanden, bei denen die Versicherungssumme beim Ableben des Versicherten oder eventuell früher bei Erreichung eines bestimmten Alters (gemischte Versicherung) oder nach dem Ableben in einem zum voraus festgesetzten Termin (Versicherung à terme fixe) fällig wird. Sie umfassen also in dem Prospekt die Versicherungen nach Tarif I, III, V, VII, IX, XI.

Art. 4. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich mit Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen der Volksversicherung nicht auf die in dieser Abteilung Versicherten.

Art. 5. Wer aus dem Schweizerischen Forstverein austritt, geht der Vorteile dieses Vertrages verlustig. Bei einem allfälligen Wiedereintritt treten die Bestimmungen des Vertrages wieder in Kraft.

Art. 6. Der Schweizerische Forstverein übergibt alljährlich der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt je auf 1. November sein revidiertes Mitgliederverzeichnis — sofern es gedruckt wird in 30 Exemplaren — und gibt ihr künftig vierteljährlich von dem Eintritt neuer Mitglieder Kenntnis.

Art. 7. Der Schweizerische Forstverein verpflichtet sich, die Versicherung seiner Mitglieder bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt möglichst zu fördern und mit andern Lebensversicherungsgesellschaften während der Dauer dieses Vertrages nicht in Verbindung zu treten.

Art. 8. Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins, welche mehreren mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in einem Vertragsverhältnis stehenden Vereinen angehören, verfügen über die eingeräumten Vergünstigungen für die gleiche Versicherung nur einmal.

Art. 9. Dieser Vertrag tritt am 11. August 1920 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 11./20. August 1900. Er ist erstmals gültig bis zum 1. August 1921. Findet spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung statt, so dauert der Vertrag je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist fort.

Zürich, den 2. Dezember 1920.

Schweizerischer Forstverein:

Der Präsident: sig. Th. Weber, Oberforstmeister.

Der Aktuar: sig. W. Ammon, Oberförster.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt:

sig. König.

sig. Zollinger.



Mitteilungen.

Die notleidenden österreichischen Forstmannskinder als Gäste in der Schweiz im Jahre 1920.

Dank dem Entgegenkommen der schweizerischen Försterschaft wurde es zur Tatsache, daß 110 österreichische notleidende Försterkinder für je zwei Monate bei gastlichen schweizerischen Försterfamilien aufgenommen, verpflegt und gekleidet wurden. — Groß waren auch, wie die Abrechnung zeigt, die finanziellen Unterstützungen, die dem Initiativkomitee für die Kosten der Reise, wie für Anschaffung von Kleidern und Schuhwerk zur Verfügung gestellt wurden. Am 1. Juli kam der erste Transport von 94 Kindern aus Ober- und Niederösterreich, aus Steiermark, Salzburg